

Jugendordnung des Nordwestdeutschen Schützenbundes

§ 1 **Name und Wesen**

Die Jugendlichen und Jugendleiter aller Mitgliedsverbände des NWDSB und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Schützenjugend im NWDSB, genannt Nordwestdeutsche Schützenjugend (NWDSJ).

In der NWDSJ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 **Zweck**

Die NWDSJ strebt an:

- 2.1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen, Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden; internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe zu wecken.
- 2.3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine, Kreise und Bezirke zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 2.4. mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.
- 2.5. durch jugendpflegerische Maßnahmen wie z. B. Zeltlager und Jugendfahrten den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl der NWDSJ zu fördern.

§ 3 **Grundsätze**

- 3.1. Die NWDSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des NWDSB und der Jugendordnung aus.
- 3.2. Sie bekennt sich zu freiheitlich demokratischer Grundordnung und trifft für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 **Organe**

Organe der NWDSJ sind

- a) der Jugendtag.
- b) der Jugendausschuss und
- c) der Jugendvorstand.

§ 5 **Jugendtag**

- 5.1. Der Jugendtag findet jährlich statt.
- 5.2. Der Jugendtag ist vom Landesjugendleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Landesjugendleiter die Ladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 5.3. Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt, d. h. auf Antrag von mindestens 6 Bezirken oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 5.4. Der Jugendtag setzt sich aus den Vertretern der jugendlichen Delegierten der Mitgliedsbezirke und dem Jugendvorstand der NWDSJ sowie den Bezirksjugendleitern oder eine vom Bezirk bestimmte Person zusammen.
- 5.5. Die Mitgliederbezirke entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 24 Jahren.
- | | |
|--|----------------------------|
| bis zu 1.000 Mitglieder | 1 Delegierten |
| für weitere angefangene 1.000 Mitglieder | je 1 weiteren Delegierten. |
- 5.6. Delegierte, Mitglieder des Jugendvorstandes und Bezirksjugendleiter haben jeweils nur eine Stimme.
- 5.7. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 5.8. Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Bezirken benannt und sind schriftlich dem Landesjugendleiter vor dem Jugendtag zu melden.
- 5.9. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wahlen werden nach der Satzung des NWDSB durchgeführt.
- 5.10. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und den Mitgliederbezirken gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor dem

Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des NWDSB vorliegen. Sie werden von dieser unverzüglich dem Jugendvorstand mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

- 6.1. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
- a) Wahl des Landesjugendsprechers und der Landesjugendsprecherin mit Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.
 - b) Wahl deren Stellvertreter.
 - c) Wahl eines Landesjugendpressewarts und dessen Stellvertreter.
 - d) Wahl von drei Personen für besondere Aufgaben in den Jugendvorstand.
 - e) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
 - f) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
 - g) Entgegennahmen des Jugendberichtes des Jugendvorstands.
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i) Entlastung des Jugendvorstands.
- Sollte ein Amtsinhaber während der laufenden Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- 6.2. Die Wahl des Landesjugendleiters, seines Stellvertreters und des Referenten für Jugendpflege richtet sich nach der Satzung des NWDSB. Dem Jugendtag steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- a) dem Jugendvorstand,
 - b) den Bezirksjugendleitern
 - c) dem Referenten für Lehrwesen.
 - d) dem Landessportleiter und
 - e) der Landesdamenleiterin.
- Der Landesjugendleiter ist der Vorsitzende des Ausschusses.
- 7.2 Der Jugendausschuss trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 7.3 Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 7.4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) sportliche Jugendarbeit
 - b) allgemeine Jugendarbeit
 - c) Jugendbegegnungen und Freizeit
 - d) Lehrarbeit
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellv. Landesjugendleiter, dem Landesjugendsprecher sowie der Landesjugendsprecherin, deren Stellvertreter, dem Jugendpressewart, dem stellv. Jugendpressewart, drei Personen für besondere Aufgaben und dem Referenten für Jugendpflege zusammen.
- 8.2. Die Landesjugendsprecher sowie deren Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.3. Der Landesjugendpressewart, der stellv. Jugendpressewart und die drei Personen für besondere Aufgaben werden für 2 Jahre gewählt.
- 8.4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendanliegen im NWDSB, soweit sie nicht dem Jugendausschuss vorbehalten sind.
- 8.5. Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der N'WDSJ gegenüber dem Präsidium im NWDSB, dem Jugendausschuss und dem Jugendausschuss im DSB.
- 8.6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NWDSB, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen des Jugendtages.
- 8.7. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr.
- 8.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Arbeitskreise

Jugendausschuss und Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter oder längerfristigen Aufgaben Arbeitskreise bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

- 10.1. Änderungen zur Jugendordnung können von jedem Jugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2. Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit der Bestätigung durch das Gesamtpräsidium in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde am 17. Oktober 2014 vom Gesamtpräsidium genehmigt.